BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

17. Wahlperiode

29.03.11

Mitteilung des Senats vom 29. März 2011

Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung –

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung – mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat sich am 23. Februar 2011 auf Empfehlung des nicht ständigen Ausschusses "Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen" für eine Übernahme der Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in die Landeshaushaltsordnung ausgesprochen. Die Empfehlung des Ausschusses in seinem Bericht vom 21. Februar 2011 lautet:

"Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich, die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungshilfeländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBl. 1999, S. 303) soll aufgehoben werden."

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der letzte Schritt zur Anwendung des Konsolidierungsregimes erfolgt. Für die Zeit der Konsolidierung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelungen werden nun in die Landeshaushaltsordnung übernommen.

Durch die formale Aufnahme der Regelungen in die Landeshaushaltsordnung sind keine zusätzlichen finanziellen Folgen verbunden. Es handelt sich vielmehr gemeinsam mit dem geltenden Konsolidierungshilfengesetz und der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen um ein Bündel von rechtlichen Regelungen, die gemeinsam den Rahmen zur Einhaltung der Konsolidierungshilfeanforderungen setzen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen und wegen der andernfalls eintretenden Folgen der Diskontinuität den Gesetzentwurf noch vor Ablauf der Legislaturperiode abschließend zu beraten.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 18 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), die zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) geändert worden ist, wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a

Konsolidierungsverpflichtungen für die Haushalte 2011 bis 2019

Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2019 gemäß Artikel 143 d Absatz 2 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit \S 4

des Konsolidierungshilfengesetzes sind die in der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom (einsetzen: Datum des Tages des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung) abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 303 63-k-1) außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 109 für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten strukturell ausgeglichenen Haushalts fest. Eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen sichert die notwendige Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung. Die Neuregelung findet für Bund und Länder erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung. Grundsätzlich steht für beide das Ziel im Vordergrund, von 2020 an keine strukturell bedingten Kredite mehr aufzunehmen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143 d Abs. 1 GG) ist festgelegt, dass für die Länder bis einschließlich 2019 Abweichungen vorgesehen werden können. Die Bundesländer dürfen "nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen" in dieser Zeit von den Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG abweichen. Es gilt für die Freie Hansestadt Bremen also bis zum 31. Dezember 2019 die Regelung des Artikels 131 a Satz 2 BremLV weiterhin, d. h. Kreditaufnahmegrenze ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Ausnahmen sind zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Daneben gilt nach Artikel 143 d Abs. 1 Satz 4 GG, dass die Länder diese Übergangszeit (2011 bis 2019) dazu nutzen müssen, ihre Haushalte so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG erfüllt wird. Für die Empfängerländer der Konsolidierungshilfen, zu denen auch die Freie Hansestadt Bremen zählt, werden diese Vorgaben durch Artikel 143 d Abs. 2 Satz 5 GG dahingehend konkretisiert, dass jährliche Abbauschritte des Finanzierungsdefizits vorgesehen sind, die durch Gesetz und Verwaltungsvereinbarung konkretisiert werden

Der nichtständige Ausschuss "Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen" hat sich vor diesem Hintergrund für eine Übernahme der Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ausgesprochen und in seinem Bericht vom 21. Februar 2011 (Drs. 17/1663) mehrheitlich empfohlen,

"... die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungshilfeländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBl. 1999, S. 303) soll aufgehoben werden."

Die Einhaltung des in der Verwaltungsvereinbarung festgeschriebenen Abbaupfades ist erforderlich, um die jährliche Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. € zu erhalten. Es ist deshalb notwendig bei der Aufstellung und dem Vollzug der Haushalte festgelegten Obergrenzen für das strukturelle Finanzierungsdefizit einzuhalten. Deshalb soll die Verwaltungsvereinbarung mit einem neuen § 18 a in der Landeshaushaltsordnung verankert werden. In der Verwaltungsvereinbarung ist insbesondere die Definition des Finanzierungssaldos, die Höhe des Defizits des Jahres 2010 (Ausgangswert) und der Abbaupfad dieses Defizits festgeschrieben.

In der Verwaltungsvereinbarung ist die Defizitobergrenze für den Stadtstaat, also für die konsolidierten Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven, ausgewiesen. Um dem politischen

Prozess der Aufteilung der Konsolidierungsverpflichtungen auf die Gebietskörperschaften nicht vorzugreifen, wird im Entwurf des neuen § 18 a LHO vorgesehen, dass das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Verpflichtungen des Konsolidierungspfades gemeinsam erbringen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Während der Übergangszeit von 2011 bis 2019, in der die Freie Hansestadt Bremen der Übergangsregelung des Artikel 143 d Abs. 1 GG und insbesondere den Konsolidierungshilferegelungen des Artikel 143 d Abs. 2 GG unterliegt, wird insbesondere auf die Regelungen des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Artikel 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009, BGBl. I S. 2702, 2705) und der daraufhin am (einfügen: Datum des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verwiesen. Danach ist der strukturelle Finanzierungssaldo bis zum Jahr 2020 in jährlichen Abbauschritten, die als Obergrenzen auf Grundlage des strukturellen Finanzierungsdefizits im Ausgangsjahr 2010 gebildet werden, auf Null zu reduzieren.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Weiter regelt Artikel 2 das Außerkrafttreten des Sanierungssicherstellungsgesetzes aus dem Jahr 1999. Der Sanierungszeitraum, für den das Gesetz haushaltsrechtliche Vorgaben geregelt hat, ist abgeschlossen. Mit der für den Zeitraum bis 2019 geltenden Regelung des neuen § 18 a sind weitergehende Regelungen zur Erreichung des auf Grund der durch die Föderalismusreform II eingeführten Schuldenbremse im Jahr 2020 getroffen worden, die auf die Konsolidierung der bremischen Haushalte zielen.